

Anhang 1 zur Richtlinie für das Habilitationsverfahren

Die Richtlinie für das Habilitationsverfahren wurde im Mitteilungsblatt vom 16. September 2015 (Studienjahr 2014/2015, 24. Stück) veröffentlicht.

Kolloquiumsvortrag

Um das geplante wissenschaftliche Fach feststellen zu können und der Habilitationswerberin / dem Habilitationswerber eine Standortbestimmung zu vermitteln, wird folgende Vorgehensweise im Vorfeld der Einreichung eines Antrags auf Habilitation empfohlen.

1. Zumindest ein Jahr vor Einreichung des Antrags auf eine Habilitation stellt sich die Antragstellerin / der Antragsteller in einem öffentlichen wissenschaftlichen **Kolloquiumsvortrag** vor. Hierzu sind von der Dekanin / dem Dekan alle Angehörigen derjenigen Fakultäten bzw. Studienrichtungen einzuladen, denen das wissenschaftliche Fach der Habilitation zugerechnet werden soll (Professor/innen, Angehörige des Mittelbaus und Studierende). Anschließend an den Vortrag erfolgt eine öffentliche wissenschaftliche Diskussion. Persönliches Feedback zur weiteren Vorgangsweise bis zur Einreichung des Habilitationsantrags findet **nicht öffentlich**, also z.B. nur im Kreis der Professor/innen und der Lehrbefugten der Fakultät, statt.
2. Der Vortrag fasst den bisherigen wissenschaftlichen Werdegang und die geplante Habilitationsschrift zusammen, charakterisiert das angestrebte **wissenschaftliche Fach** und erläutert, wie die Antragstellerin / der Antragsteller plant, dieses Fach in Zukunft umfassend zu vertreten und zu fördern.
3. Die Professor/innen und die Lehrbefugten der jeweiligen Fakultäten verfassen binnen eines Monats eine schriftliche **Stellungnahme** zum genannten wissenschaftlichen Fach. Dabei ist eindeutig mit Begründung zu erläutern, ob es sich um ein **ganzes wissenschaftliches Fach** handelt und dieses in den Wirkungsbereich der TU Graz fällt. Dazu können Beispiele von an anderen Universitäten ausgeschriebenen Professuren genannt werden. Die Stellungnahme ist sowohl der Antragstellerin / dem Antragsteller als auch dem Rektorat zu übermitteln.

Beschleunigte Abwicklung

Ist aus besonderen Gründen eine **beschleunigte Abwicklung** des Habilitationsverfahrens wünschenswert (z.B. im Fall von Assistenzprofessor/innen mit Qualifizierungsvereinbarung), so kann eine begründete Voranmeldung des Habilitationsantrags (inkl. geplantem Einreichtermin) im Rektorat erfolgen. Folgende Unterlagen sind jedenfalls beizubringen:

- a. Name der Antragstellerin / des Antragstellers;
- b. Kurze Darstellung des wissenschaftlichen Faches und der Planung, wie dieses Fach vertreten und gefördert werden soll;
- c. Geplanter Titel der Habilitationsarbeit inkl. Abstract;
- d. Geplante Institutszuordnung und Liste der durch das Fach berührten Studienrichtungen.

In diesen begründeten Fällen kann vor Einreichung der Habilitationsschrift die Nominierung der Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Auswahl der Gutachter/innen erfolgen. Für den eigentlichen Verfahrensbeginn müssen sämtliche Unterlagen (Richtlinie Habilitationsverfahren §1) im Rektorat eingelangt sein.

Gutachter/innen

Zur Auswahl der Gutachter/innen durch die Professor/innen wird hinsichtlich Gutachter/innen-Profil und möglicher Befangenheit eine Orientierung an der Vorgehensweise des FWF empfohlen (siehe Anhang, FWF Version Oktober 2012). Von den Professor/innen des betreffenden Fachbereichs sind mindestens vier Gutachter/innen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag soll vor seiner Abstimmung nachweislich allen Professor/innen des Fachbereichs zur Kenntnis gebracht worden sein.

Profile und Befangenheiten von GutachterInnen

1. GutachterInnen-Profil

- GutachterInnen müssen wissenschaftlich aktive, international ausgewiesene ExpertInnen sein und sollten (in Relation zum akademischen Alter) mindestens das gleiche internationale Qualifikationsniveau wie die AntragstellerInnen aufweisen.
- Es werden nur GutachterInnen aus dem Ausland angeschrieben. Waren GutachterInnen in der Vergangenheit in Österreich tätig, sollten sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich begutachten. Ausnahmen von diesem Prinzip müssen die/der AbteilungspräsidentIn zustimmen.
- Eine Person soll nicht öfter als zweimal im Jahr ein Gutachten verfassen. Ausnahmen davon können im Fall von Neuplanungen gemacht werden.
- Die GutachterInnen für einen Antrag dürfen nicht von der gleichen Institution kommen.
- Eine Streuung der GutachterInnen nach Alter, Regionen und ggf. nach fachlicher Breite soll berücksichtigt werden:
 - Eine geeignete Mischung aus älteren und jüngeren GutachterInnen ist anzustreben.
 - Im Durchschnitt eines Jahres sollen nicht mehr als 15% GutachterInnen aus Deutschland/Schweiz (maximal 25% in den Geisteswissenschaften) begutachten. Dementsprechend ist auch eine zu starke Konzentration von GutachterInnen auf eine bestimmte Region oder ein Land zu vermeiden.
 - Bei Fachgebieten mit sehr kleinen Communities sollte man sich darum bemühen, mindestens auch eine/n Gutachterin/er aus dem weiteren Umfeld bzw. eine/n Generalistin/en zu kontaktieren.
 - Der Anteil von Frauen als Gutachterinnen sollte im Durchschnitt eines Jahres mindestens 30% betragen. Zudem sollte angestrebt werden, bei SFB- und DK Hearings mindestens zwei Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

2. Befangenheiten

2.1. Grundsätzliche Regeln

GutachterInnen sollten den Antrag nicht beurteilen, falls ein Interessenkonflikt besteht oder angenommen werden könnte. Daher gelten GutachterInnen als positiv oder negativ befangen, wenn:

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages profitieren könnten (inkl. direkter Konkurrenzverhältnisse);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionsspezifischen und häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben (siehe auch unten);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
- zwischen den GutachterInnen und den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) andere berufliche und/oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber unbeteiligten Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

2.1. Spezifikationen

Im Folgenden werden u.a. Voraussetzungen aufgelistet, unter denen GutachterInnen i.d.R. nicht befangen sind.

- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen vorliegen; es sei denn, die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen sind Erst- oder LetztautorInnen der Publikation, ausgenommen davon sind Publikationen mit alphabetischer Reihung (=gleichrangige Beiträge der AutorInnen).
- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn es AutorInnenschaften in denselben Sammelbänden oder Proceedings gibt. Ausgenommen sind Festschriften, bei denen die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen HerausgeberInnen oder LaureatInnen sind.
- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn gemeinsame Publikationen der GutachterInnen mit nationalen oder internationalen KooperationspartnerInnen der AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) bestehen.
- Handelt es sich bei dem Antrag um eine überarbeitete Neuplanung, sollen i.d.R. VorgutachterInnen angeschrieben werden, die substantielle und konstruktive Anregungen und Kritikpunkte gemacht haben. In jedem Fall müssen aber immer auch neue GutachterInnen ein Gutachten verfassen.
- Die AntragstellerInnen sollen nicht aufgefordert werden, selbst GutachterInnen für ihre Anträge zu benennen. Tun Sie es dennoch, sind diese Vorschläge nicht zu berücksichtigen.
- Den Anträgen kann zu den Beilagen eine Negativ-Liste hinzugefügt werden. Das heißt, die/der AntragstellerIn kann maximal drei potenzielle GutachterInnen, von denen sie/er der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten, vom Begutachtungsprozess ausschließen. Dem wird das Präsidium des FWF i.d.R. folgen. Handelt es sich beim Antrag um eine Neuplanung, können auch GutachterInnen des vormaligen Antrags von der/dem AntragstellerIn auf die Negativliste gesetzt werden. (In Ausnahmefällen können die ReferentInnen über das Sekretariat von den AntragstellerInnen eine Positiv-Liste anfordern lassen. Wenn Personen von der Positivliste begutachtet haben, muss dies auf den Sitzungsunterlagen vermerkt werden. In jedem Fall darf nur ein Gutachten von der Positivliste eingeholt werden.)

Der FWF geht davon aus, dass GutachterInnen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis auch in solchen Fällen, die nicht explizit durch den Regelkatalog des FWF abgedeckt sind, von einer Begutachtung Abstand nehmen und dies dem FWF mitteilen. In Zweifels- bzw. Grenzfällen, sollte immer auf eine Begutachtung verzichtet werden.

Übernehmen Institutionen im Auftrag des FWF die Begutachtung (wie z.B. Verlage beim Programm „Selbständige Publikationen“), ist in Zweifels- bzw. Grenzfällen mit dem FWF Rücksprache zu nehmen.